



Ausführungsbestimmungen
zum Gesetz über Kurtaxen sowie
über Abgaben für die Tourismusförderung
der Gemeinde Klosters ¹
(ABGKAT)

I. Allgemeines

Art. 1 Zuständigkeiten

Gemäss Art. 20 Abs. 1 des Gesetzes über die Tourismusfinanzierung (GKAT) ist der Gemeindevorstand berechtigt, den Vollzug des Gesetzes ganz oder teilweise an eine kommunale oder regionale Tourismusorganisation zu delegieren. Der Gemeindevorstand Klosters ² hat mit Beschluss vom 9. Juli 2019 Einzug, Kontrolle, Verwaltung und Verwendung der im GKAT vorgesehenen Taxen und Abgaben für das gesamte Gemeindegebiet grundsätzlich an die Davos Destinations-Organisation (Genossenschaft) übertragen (nachfolgend "Gästekontrollstelle" genannt), mit Ausnahme von Einzug und Kontrolle der Abgabe für die Tourismusförderung, für welche die Gemeinde zuständig bleibt.

Die Davos Destinations-Organisation (Genossenschaft) fungiert als amtliche Gästekontrollstelle der Gemeinde und besorgt als solche auch Einzug, Kontrolle und Abrechnung der Kurtaxe nach Massgabe der gesetzlichen Vorschriften.

Die Gemeinde leitet die von ihr eingezogenen Abgaben für die Tourismusförderung nach Abzug einer Einzugsprovision von 5% der veranlagten Abgaben an die Gästekontrollstelle weiter.

II. Kurtaxen

Allgemeine Taxansätze

Art. 2 Ordentlicher Tarif

Der ordentliche Tarif gemäss Art. 5 GKAT beträgt CHF 5.50 pro Logiernacht.

Art. 3 Sondertarif

Für die folgenden Arten von Unterkünften und Gästen beträgt der Tarif CHF 4.50 pro Logiernacht:

¹ UG 27.09.2020

² UG 27.09.2020

- a) Maiensässe ausserhalb des Siedlungsgebiets;
Als Maiensässe gelten Objekte ohne Strassenbezeichnungen. Ein Maiensäss befindet sich ausserhalb des Siedlungsgebiets, wenn im Winter keine Autozufahrt zu diesem Objekt besteht.
- b) Gruppenunterkünfte;
Als Gruppenunterkünfte gelten Beherbergungsbetriebe, in welchen sich mindestens zwei Drittel aller Betten in Vier- oder Mehrbettzimmern befinden.
- c) Berg- und Skihäuser;
- d) Campingplätze und Zeltlager inkl. Einzelzelte;
- e) Teilnehmer von organisierten Gruppenreisen, sofern sämtliche der folgenden Voraussetzungen erfüllt sind:
 - 1. Übernachtung in einem Beherbergungsbetrieb;
 - 2. Teilnahme von mindestens 20 Teilnehmern mit mindestens zwei aufeinanderfolgenden Übernachtungen in der Gemeinde Klosters³;
 - 3. Die An- und Abreise erfolgen je an einem separaten Tag;
 - 4. Die offizielle Anmeldung erfolgt mit einem Meldeschein und Namensliste aller Teilnehmer;
 - 5. Der Inhaber des Beherbergungsbetriebs rechnet das Pauschalarrangement direkt mit dem Veranstalter ab, mit welchem ein Gruppenpreis vereinbart wurde.
 - 6. Die Gruppenreise findet in der Periode vom 1. Mai bis 30. November statt.

Nicht erwähnte Unterkunftsarten werden sinngemäss der zutreffendsten Art zugeteilt.

Art. 4 Jahrespauschale

Die obligatorische Jahrespauschale gemäss Art. 6 GKAT beträgt pro Bett und Kalenderjahr CHF 150.00.

Die Zahl der für die Berechnung der Jahrespauschale relevanten Zimmer wird aufgrund des aktuellen Grundbucheintrages ermittelt.

Wer die Kurtaxe mittels Jahrespauschale abrechnet, kann nicht zusätzlich die ordentliche Kurtaxe bezahlen und die damit verbundenen Leistungen beanspruchen.

Personen, welche die obligatorische Jahrespauschale gemäss Art. 6 GKAT entrichten, sind im Fall von Übernachtungen in einem Beherbergungsbetrieb nicht von der Bezahlung der damit verbundenen ordentlichen Kurtaxe befreit.

Dauermieter ab 3 Monaten Mietdauer gemäss Art. 6 GKAT zahlen mindestens die halbe Jahresgebühr, wobei angefangene Monate voll zählen.

³ UG 27.09.2020

Die Jahrespauschale wird bei Eigentum an mehreren Unterkünften nur für die selbst benutzten Einheiten gewährt.

Art. 5 Freiwillige Gästepauschale

Die freiwillige Gästepauschale gemäss Art. 7 GKAT beträgt pro Bett und Jahr CHF 50.00.

Bei Entrichtung der freiwilligen Gästepauschale wird pro entrichteter Pauschale eine spezielle Gästekarte abgegeben, auf welcher die Objektnummer der taxpflichtigen Unterkunft aufgeführt ist.

Insgesamt werden pro taxpflichtige Unterkunft höchstens so viele Gästekarten abgegeben, wie Betten pro Wohnung gemäss Art. 6 GKAT angerechnet werden.

Taxpflichtige, welche die obligatorische Jahrespauschale gemäss Art. 6 GKAT zu entrichten haben, können für ihre unentgeltlich beherbergten Gäste entweder freiwillige Gästepauschalen gemäss Art. 5 GKAT entrichten oder sie lassen ihre Gäste bei jedem Aufenthalt einen Meldeschein ausfüllen, welcher bei der Gästekontrollstelle gegen eine Gästekarte eingetauscht werden kann. Die Gästekontrollstelle rechnet periodisch aufgrund der eingegangenen Meldescheine mit dem Eigentümer der Ferienunterkunft direkt ab.

Spezialfälle mit Ausnahme- und Härtefallregelungen

Art. 6 Eigentümer von Wohnungen in Apart-Hotels und Ferien-Resorts

Eigentümer von Wohnungen in Apart-Hotels und Ferien-Resorts, welche für ihren Aufenthalt wie Hotelgäste einchecken, entrichten die ordentliche Kurtaxe gemäss Art. 5 GKAT bzw. Art. 2 dieser Ausführungsbestimmungen. In allen übrigen Fällen wird die obligatorische Jahrespauschale gemäss Art. 4 GKAT bzw. Art. 4 dieser Ausführungsbestimmungen erhoben.

Art. 7 Rückerstattung oder Reduktion der obligatorischen Jahrespauschale infolge fehlender oder seltener Eigenbenützung

Der Betrag für die obligatorische Jahrespauschale wird zurückerstattet bzw. mit der folgenden Periode verrechnet, wenn der Taxpflichtige den Nachweis dafür erbringt, dass er und seine Familienangehörigen während des Erhebungszeitraums die Ferienunterkunft nicht oder an weniger als 15 Tagen genutzt haben.

Dieser Nachweis ist grundsätzlich mittels Abrechnung über den Stromverbrauch zu erbringen und gilt in der Regel als erbracht, wenn der Stromverbrauch pro Kalenderjahr für 1- bis 2-Zimmer-Wohnungen unter 80 kWh und für grössere Wohnungen unter 120 kWh liegt. Anstelle der Jahrespauschale wird diesfalls die ordentliche Kurtaxe pro Person und Übernachtung verrechnet.

Der Antrag des Pauschalabgabepflichtigen auf Rückerstattung muss bis spätestens 31. März des Folgejahres bei der Gästekontrollstelle gestellt werden

und nebst dem Nachweis des Stromverbrauchs eine detaillierte Auflistung aller Aufenthalte im vorausgegangenen Kalenderjahr enthalten (Name, Geburtsdatum, Adresse und Verwandtschaftsverhältnis zum Pauschalabgabepflichtigen, Aufenthaltsdauer und -ende).

Eine Reduktion der Jahrespauschale erfolgt auf Antrag des Taxpflichtigen bei nachgewiesener und mit Bezahlung der Kurtaxen und der Tourismusförderungsabgabe erfolgter Fremdbelegung pro Kalenderjahr wie folgt:

- Fremdbelegung von mind. 20 Wochen: 50% Reduktion;
- Fremdbelegung von mind. 10 Wochen: 25% Reduktion;
- Fremdbelegung von weniger als 10 Wochen: keine Reduktion.

Der Antrag des Pauschalabgabepflichtigen auf Reduktion muss bis spätestens 31. März des Folgejahres bei der Gästekontrollstelle gestellt werden und eine detaillierte Auflistung aller Vermietungen im vorausgegangenen Kalenderjahr enthalten (Name und Adresse aller Mieter, Mietbeginn und Mietende, Anzahl der beherbergten Personen, Nachweis der Abrechnung der Kurtaxe).

Art. 8 Maiensäss in Dauermiete oder als Eigentümer

Für Maiensässe innerhalb des Siedlungsgebiets wird die obligatorische Jahrespauschale gemäss Art. 6 GKAT bzw. Art. 4 dieser Ausführungsbestimmungen erhoben.

Für ausserhalb des Siedlungsgebietes gelegene Maiensässe sowie für Maiensässe, welche nicht ganzjährig genutzt oder gemietet werden können, werden 70% der Jahrespauschale gemäss Art. 6 GKAT bzw. Art. 4 dieser Ausführungsbestimmungen erhoben.

Art. 9 Eigentümer- oder Mietergemeinschaften in der gleichen Ferienunterkunft

Bei Ferienunterkünften, welche im Eigentum von mehreren Personen oder Familien stehen oder durch mehrere Personen oder Familien dauergemietet werden, wird zusätzlich zur Jahrespauschale gemäss Art. 6 GKAT bzw. Art. 4 dieser Ausführungsbestimmungen ein Pauschalzuschlag von CHF 50.00 pro Bett und Kalenderjahr erhoben.

Für jeden Eigentümer bzw. Mieter und deren Familienangehörige wird je eine persönliche Gästekarte ausgestellt.

Zusätzlich kann für nicht zur Familie gehörige, unentgeltlich beherbergte Gäste statt der ordentlichen Taxe eine freiwillige Gästepauschale entrichtet werden. Es gelten die Bestimmungen von Art. 5 hiervor sinngemäss.

Der Einzug der Kurtaxe und die Abgabe der Gästekarten durch die Gästekontrollstelle erfolgt gesamthaft für die ganze Eigentümer- bzw. Mietergemeinschaft an eine gemeinsame Adresse.

Art. 10 Juristische Personen als Eigentümer von Ferienunterkünften

Für in Eigentum von juristischen Personen stehende Ferienunterkünfte wird die Kurtaxe wie folgt erhoben:

- Sofern die Ferienunterkunft ausschliesslich oder vorwiegend durch Angehörige derselben Familie genutzt wird, ist für die betreffende Familie eine obligatorische Jahrespauschale zu entrichten. Zusätzlich beherbergte Personen, welche nicht als Familienangehörige im Sinn von Art. 6 GKAT gelten, sind bei der Gästekontrollstelle anzumelden unter Abrechnung der ordentlichen Kurtaxe pro Person und Übernachtung, sofern für diese nicht eine freiwillige Gästepauschale gemäss Art. 7 GKAT bzw. Art. 5 dieser Ausführungsbestimmungen bezahlt wurde.
- In allen übrigen Fällen sind sämtliche Logiernächte einzeln zu melden und zum ordentlichen Tarif abzurechnen.

Art. 11 Befreiung

Gesuche um gänzliche oder teilweise Befreiung von der Kurtaxenpflicht sind mindestens einen Monat vor Beginn des betreffenden Aufenthaltes in der Gemeinde schriftlich bei der Gästekontrollstelle einzureichen, welche die Eingabe, mit ihrem Antrag versehen, an den Gemeindevorstand weiterleitet.

Von der Kurtaxenpflicht befreit werden Organisationen und Institutionen, die gemeinnützige Aufgaben vor Ort zugunsten der Gemeinde Klosters¹ leisten. Im Weiteren sollen auch Behindertenorganisationen, welche von den touristischen Leistungen (Ortsbus, Bergbahnen, Sportzentrum, Schwimmbad) keinen Gebrauch machen können, von der Kurtaxe befreit werden. Alle anderen Personen und Institutionen sind im Sinne einer Gleichbehandlung und gemäss GKAT kurtaxenpflichtig.

Personen, welche von der Kurtaxenpflicht befreit sind, kommen nicht in den Genuss einer Gästekarte und der mit der Gästekarte verbundenen Vergünstigungen.

Die Befreiung von der Kurtaxe gilt für den gesamten Aufenthalt und für die ganze Gruppe. Eine zwischenzeitliche tageweise Anmeldung zur Erlangung einer Gästekarte ist nicht möglich.

Beherbergungsbetriebe, welche eine Befreiung von Gästen "aus beruflichen Gründen" gemäss Art. 3 lit. c) GKAT geltend machen, haben diese Gäste auf ihrer Monatsmeldung namentlich und mit Angabe der Arbeitgeberfirma und Begründung des Aufenthalts zu nennen.

Die Kurtaxenbefreiung zum Besuch einer Schule oder zur Erlernung eines Berufes (gem. Art. 3 lit d) GKAT) gilt nur, wenn die Schule bzw. der Lehrbetrieb ihren Sitz in der Gemeinde Klosters² hat.

Die Einreichung eines Befreiungsgesuches hat keine aufschiebende Wirkung.

¹ UG 27.09.2020

² UG 27.09.2020

Art. 12 Gästekarte

Jeder abgabepflichtige Gast und dessen gemäss Art. 3 Abs. 1 lit. a GKAT von der Kurtaxe befreite Kinder erhalten für die Dauer seines Aufenthalts bzw. seiner Kurtaxenabgabepflicht eine Gästekarte.

Inhaber von Beherbergungsbetrieben sowie Vermieter von Ferienhäusern, Ferienwohnungen, Privatzimmern und sonstigen Ferienunterkünften (nachfolgend gemeinsam "Beherberger") sind zur Abgabe der Gästekarte verpflichtet.

Die Gästekarte ist persönlich und nicht übertragbar. Sie ist zur Inanspruchnahme von damit verbundenen Leistungen unaufgefordert vorzuweisen.

Wird die Gästekarte einem taxpflichtigen Gast durch den Beherberger nicht herausgegeben, kann die Gästekarte durch den Gast gegen Erstattung einer Bearbeitungsgebühr von maximal CHF 20.00 pro Karte und Bezahlung der anfallenden Kurtaxe bei der Gästekontrollstelle bezogen werden. In diesen Fällen ist der betreffende Beherberger verpflichtet, dem Gast die von der Gästekontrollstelle erhobene Bearbeitungsgebühr sowie eine durch den Beherberger beim Gast bereits bezogene, aber nicht an die Gästekontrollstelle weitergeleitete Kurtaxe zurückzuerstatten.

Art. 13 Meldepflicht

Beherberger sind verpflichtet, Ankunft und Abreise ihrer Gäste zu melden. Die Gästekontrollstelle bestimmt das Verfahren.

Art. 14 Meldeschein

Die Anmeldescheine, die jeder Gast bei seiner Ankunft auszufüllen hat, sind innert 24 Stunden nach der Ankunft bei der Gästekontrollstelle abzugeben oder dieser zu übermitteln.

Bei der Abreise vermerkt der Beherberger auf der ihm verbliebenen Kopie des Anmeldescheins das Abreisedatum.

Ausgefüllte Anmeldescheine bzw. die dem Beherberger verbleibenden Kopien sind während 5 Jahren, vom Zeitpunkt der letzten Eintragung an gerechnet, aufzubewahren.

Art. 15 Meldefrist und -form

Jeder Beherberger meldet bis zum 5. Tage des folgenden Monats der Gästekontrollstelle die Logiernächte des Vormonats. Die Anzahl der Logiernächte ist für kurtaxenpflichtige Gäste und solche, die ganz oder teilweise von der Kurtaxenpflicht befreit sind, gesondert anzugeben.

Art. 16 Dauervermietung

Wer eine Unterkunft einem Mieter ohne Wohnsitz in der Gemeinde Klosters³ länger als für drei Monate vermietet, ist verpflichtet, der Gästekontrollstelle Name und Adresse des Mieters mitzuteilen.

³ UG 27.09.2020

Die Gästekontrollstelle rechnet in diesem Fall die Kurtaxen direkt mit dem Mieter ab.

Art. 17 Bezug ordentliche Kurtaxe; Haftung

Die Beherberger haben die von den Gästen eingezogenen Kurtaxen an die Gästekontrollstelle abzuliefern. Die Gästekontrollstelle bestimmt das Verfahren und die Periodizität.

Für nicht eingezogene oder nicht einbringliche Kurtaxen haften die Beherberger.

Art. 18 Bezug Jahrespauschale

Die obligatorische Jahrespauschale und die freiwillige Gästepauschale werden den Eigentümern, Nutzniessern, Wohnberechtigten und Dauermietern von Ferienhäusern und -wohnungen jährlich in Rechnung gestellt.

Art. 19 Melde- und Abrechnungsverfahren

Soweit die Meldepflichtigen nicht von den durch die Gästekontrollstelle zu ermöglichenden elektronischen Melde- und Abrechnungsverfahren Gebrauch machen, sind die für die ordnungsgemässe Erstattung der vorgeschriebenen Meldungen und Abrechnungen erforderlichen Formulare bei der Gästekontrollstelle gegen Entrichtung der Selbstkosten zu beziehen.

III. Abgabe für Tourismusförderung

Art. 20 Tarife

Die Abgabe für Tourismusförderung wird jährlich erhoben und beträgt:

- a) für Beherberger gemäss Art. 12 Abs. 2 lit. a und b GKAT
 - aa) Hotels, Aparthotels, Clubhotels, Pensionen, Gasthöfe pro Bett
 - für die ersten 1-50 Betten Fr. 50.--
 - für die nächsten 51-100 Betten Fr. 34.--
 - und für über 101 Betten Fr. 16.--
 - Für die Ermittlung der Abgaben fällt die überschüssende Bettenzahl in die nächste Kategorie.
- bb) Berghäuser
 - Fr. 20.-- pro Bett
 - Fr. 10.-- pro Lagerplatz.
- cc) Jugendherbergen, Gruppenhäuser
 - Fr. 15.-- pro Bett und Lagerplatz.
- dd) Erholungs- und Kinderheime
 - Fr. 7.50 pro Bett
 - Fr. 4.-- pro Lager.
- ee) Campingplätze für Wohnwagen, Zelte, Wohnmobile
 - Fr. 15.-- pro Standplatz
- ff) Ferienhäuser, Ferienwohnungen, Privatzimmer
 - Fr. 25.-- pro Bett.

Betriebe, gemäss lit. aa - ee, die nur während einer Saison im Jahr geöffnet sind, bezahlen 70 % der obigen Abgaben.

b) für Bergbahn- und Skiliftgesellschaften gemäss Art. 12 Abs. 2 lit. c GKAT 0.4 % der jährlichen Personenverkehrseinnahmen.

c) für die übrigen in Art. 12 Abs. 2 lit. d GKAT umschriebenen Abgabepflichtigen unter Berücksichtigung

- der AHV-Lohnsumme sowie
- des/der Nutzen/Abhängigkeit vom Tourismus sowie
- der Wertschöpfung:

BRANCHEN

Nutzen / Abhängigkeit vom Tourismus Wertschöpfung

	durchschnittlich	gross	sehr gross	klein	gross	sehr gross
	1	1.5	2	1	1.5	2
Handwerks- und Gewerbebetriebe		x			x	
Kleinhandwerker und -gewerbe (bis 2 Beschäftigte)	x				x	
Garagen	x				x	
Autospenglerei	x				x	
Tankstellen		x		x		
Gärtnereien		x		x		
Lebensmittel- und Getränkehandel sowie Hofläden		x		x		
Bäckereien		x		x		
Konditoreien		x		x		
Metzgereien		x		x		
Buchhandlungen	x			x		
Papeterien	x			x		
Eisenwaren- und Haushaltgeschäfte		x		x		
Musikgeschäfte	x			x		
Radio- und Fernsehgeschäfte	x			x		
Optikgeschäfte		x			x	
Textilienhandel	x			x		
Haus- und Wohneinrichtungen		x			x	
Tabak- und Rauchwarenhandlungen		x		x		
Reisebüros	x			x		
Werb Büros	x			x		
Apotheken		x			x	
Drogerien		x			x	

Coiffeursalons		x		x		
Parfümerien		x		x		
Kosmetik		x		x		
Fusspflege	x			x		
Physiotherapie		x		x		
Massage		x		x		
Wäschereien, Textilreinigungen		x		x		
Reinigungen		x		x		
Spielsalons		x		x		
Fitness		x		x		
Blumenhandlungen		x		x		
Kunsthandwerkgeschäfte		x			x	
Fotogeschäfte		x			x	
Kiosk		x		x		
Souvenirgeschäfte			x		x	
Uhren- und Schmuckgeschäfte			x			x
Sportgeschäfte			x			x
Bekleidungsgeschäfte	x				x	
Boutiques			x		x	
Antiquitätenhandel			x		x	
Galerien			x		x	
Taxihalter			x	x		
Busunternehmer			x	x		
Pferdekutschenhalter			x	x		
Aerzte		x				x
Zahnärzte		x				x
Rechtsanwälte und Notar		x				x
Treuhänder		x				x
Verwalter von Ferienwohnungen			x		x	
Architekten		x				x
Ingenieure		x				x
Elektrizitätswerke		x				x
Versicherungsagenturen	x					x
Immobilienhandel			x			x
Banken		x				x
Skischulen			x		x	
Langlaufschulen			x		x	
Privatskischulorganisationen			x		x	
Snowboardschulen			x		x	
Hänggleiter- und Deltaflugschulen			x		x	
Bergsteigerschulen			x		x	

Bergführerorganisationen		X		X	
Tennislehrer		X		X	
Sportlehrer		X		X	
Privatskilehrer		X		X	
Bergführer		X		X	
Wanderführer		X		X	
Fluglehrer		X		X	
Inhaber von Heilbädern		X	X		
Schwimmanlagen		X	X		
Minigolfanlagen		X	X		
Tennisanlagen		X	X		
Reitanlagen		X	X		
Restaurants Ganzjahres-Betriebe	X		X		
Saison-Betriebe (bis 10 Mte. offen)		X	X		
Bars		X		X	
Dancings		X		X	
Diskotheken		X		X	

Berechnungsarten:

Total der Punkte	Grundtaxe	%o der AHV-Lohnsumme
2	Fr. 100.--	0.8
2.5	Fr. 150.--	1.2
3	Fr. 200.--	1.6
3.5	Fr. 250.--	2.0
4	Fr. 300.--	2.4

Betriebe oder Selbständigerwerbende, welche in Art. 12 GKAT nicht namentlich aufgeführt sind, werden in jener Kategorie gemäss vorstehendem Art. 11 lit. a,b,c erfasst, in welche sie nach ihrer Unternehmensstruktur sinngemäss einzuordnen sind.

Ein Beherbergungsbetrieb mit mehr als 8 Betten und öffentlichen Gastronomiebetrieben wie Bar oder Dancing, wird bei gleicher Führung und auf eine einheitliche Rechnung nur als Beherbergungsbetrieb im Sinne von Art. 12, Abs. 2, Ziff. a GKAT taxiert.

Betreibt ein Inhaber eines Beherbergungsbetriebes mit mehr als 25 Betten am gleichen Standort eine(n) Restaurationsbetrieb / Bar / Dancing / Diskothek, dann entfällt der %o-Anteil der AHV-Lohnsumme in letzteren Betriebsteilen beschäftigten Personen, nicht jedoch die Grundtaxe. Diese wird in solchen Fällen nur zu 50 % erhoben. Im Übrigen entbindet die Abgabepflicht als Beherberger nicht von der Abgabepflicht in den übrigen oben erwähnten Branchen.

Abgabepflichtige im Sinne vorstehendem Art. 11 lit. c mit Betriebsteilen in mehreren Branchen/Gruppen von Abgabepflichtigen bezahlen die Grundtaxe nur einmal, und zwar für diejenige Branche/Gruppe von Abgabepflichtigen, in der die grössere AHV-Lohnsumme veranlagt wird.

Abgabepflichtige, welche nachweislich mehr als 60% des Umsatzes ausserhalb des Gebietes der Gemeinde Klosters⁴ erwirtschaften, erhalten eine Ermässigung auf der ordentlicherweise errechneten Tourismusförderungsabgabe um 60%.

Für Hofbetriebe mit eigenem Verkaufsladen oder Landwirtschaftsbetriebe, welche ihre Waren auf Märkten vertreiben, zahlen eine Grundtaxe von Fr. 150.-- (Lebensmittel- und Getränkehandel), sowie Abgabe für die Tourismusförderung im Ausmass von 1.2 ‰ der AHV-Lohnsumme des Verkaufsladens. Kann die genaue AHV-Lohnsumme des Hofladens nicht eruiert werden, ist das Gesamteinkommen des Betriebes in das Verhältnis des Erlöses des Hofladens zu setzen. Im selben Verhältnis sind dann die Personalkosten auf Gesamtbetrieb und Hofladen zu verteilen. Weitere Kosten, die dem Hofladen direkt zugeordnet werden können, sind davon abzugsberechtigt.

Art. 21 Bezug

Die Abgaben für Tourismusförderung werden jeweils zu Beginn des Sommerhalbjahres (1. Mai) in Rechnung gestellt. Als Bemessungsgrundlage gilt das vorangehende Kalenderjahr.

Die Anzahl der für die Vermietung vorhandenen Betten wird soweit möglich aufgrund der Kurtaxenabrechnungen und der Hotelzimmer- und Ferienwohnungsvermittlung von der Gästekontrollstelle und in Ergänzung dazu über eine Selbstdeklaration der Beherberger festgestellt.

Die übrigen Abgabepflichtigen werden durch Zustellung eines Formulars aufgefordert, die AHV-Lohnsumme, soweit diese nicht über die AHV-Verwaltung eruiert ist, bzw. die Personenverkehrseinnahmen der Vollzugsstelle zu melden.

IV. Gemeinsame Bestimmungen

Art. 22 Anpassungen

Die Taxen und Abgaben gemäss Art. 2 - 10 und Art. 20 dieser Ausführungsbestimmungen können vom Gemeinderat im Rahmen von Art. 5 - 7 bzw. 16 GKAT an veränderte Verhältnisse unter Wahrung der Ankündigungsfristen gemäss Art. 5 und 6 GKAT angepasst werden.

⁴ UG 27.09.2020

Art. 23 Ermessensveranlagung

Müssen die Kurtaxen oder die Abgaben für die Tourismusförderung gemäss Art. 22 des GKAT nach Ermessen veranlagt werden, entscheidet die Veranlagungsbehörde unter Berücksichtigung aller in Betracht fallenden Momente.

Wird die Verfügung der Veranlagungsbehörde angefochten oder unterbleibt die Bezahlung der Kurtaxe oder der Abgabe für die Tourismusförderung, erlässt das Gemeindesteueramt sowohl eine Beitragsverfügung als auch eine Zahlungsverfügung. Letzterer kommt die Wirkung eines definitiven Rechtsöffnungstitels zu.

V. Tourismusrat**Art. 24 Tourismusrat**

Der durch den Gemeindevorstand gemäss Art. 21a GKAT eingesetzte Tourismusrat besteht aus sieben bis neun Mitgliedern. Es ist auf eine ausgewogene Zusammensetzung von Vertretern aus Politik, Zweitwohnungsbesitzern, Hotellerie, Gewerbe, Bergbahnen, Sport und Kultur zu achten.

Der Gemeinderat erlässt eine Geschäftsordnung.

VI. Übergangs- und Schlussbestimmungen**Art. 25 Inkrafttreten**

Diese Ausführungsbestimmungen treten gleichzeitig mit dem teilrevidierten Gesetz über Kurtaxen sowie über Abgaben für die Tourismusförderung der Gemeinde Klosters-Serneus vom 30. Juni 2019 am 1. November 2019 in Kraft.¹

Aufgrund von Art. 26 des Gesetzes über Kurtaxen sowie über Abgaben für die Tourismusförderung der Gemeinde Klosters⁵, durch den Gemeinderat erlassen am 19. April 1995, revidiert durch den Gemeinderat am 15. Mai 2019.

Durch Urnengemeinde am 27. September 2020 per 1. Januar 2021 teilrevidiert.

¹ GR vom 15.5.2019

⁵ UG vom 27.09.2020